



Verkehrsverein Uzwil+Umgebung

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen **VERKEHRSVEREIN UZWIL und Umgebung** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Domizil befindet sich an der Privatadresse des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. In Zusammenarbeit mit den Behörden und Ortsvereinen verfolgt der Verein folgende Zwecke:

- a) Anstösse für eine optimale Erschliessung und Pflege des Naherholungsraumes
- b) Unterstützung der Verschönerungsbestrebungen in und um Uzwil
- c). Wahrung der Verkehrsinteressen (Förderung des öffentlichen Verkehrs und Verbesserungsvorschläge beim Fahrplan)
- d) Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde
- e) Koordination und Veröffentlichung der Vereinsanlässe. (Veranstaltungskalender)
- f) Verwaltung der Vereinsadressen
- e) Uebernahme weiterer Aufgaben von öffentlichem Interesse (Karten, Ortspläne, Ortsprospekte etc.) Auf einfachen Beschluss der Hauptversammlung hin kann die Tätigkeit des Vereins auch auf Nachbargemeinden ausgedehnt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Passiv/Gönnermitglied kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Vereine, Firmen und Behörden können dem Verein als Kollektivmitglieder beitreten. Der Beitritt zum Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Das Vereinsjahr entspricht der Zeit zwischen den Hauptversammlungen. Die Mitgliedschaft kann auf Ende des Vereinsjahres gekündigt werden. Austritte sind schriftlich dem Präsidenten zu melden.

Art. 4 Organisation

Die Vereinsorgane sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren

Art. 5 Hauptversammlung

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren.

- c) Festsetzung des Budgets
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Statutenrevision, für die eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich ist.
- f) Auflösung des Vereins
- g) Ausschluss eines Mitgliedes, das dem Verein Schaden zufügt.

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal Jährlich einberufen. In der Regel hat sie bis Ende Mai stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch eine Mitteilung in der Lokalpresse. Kollektivmitglieder sind persönlich einzuladen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Eine Ausnahme hievon bildet die Statutenrevision. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Ausserordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn die Kommission dies beschliesst oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Ein entsprechendes Begehren ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu stellen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident und 6 - 8 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied als Vertreter des Gemeinderates Uzwil. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei folgende Chargen zu besetzen sind: Kassier, Aktuar Vizepräsident, Beisitzer. Verbindliche Unterschriften führen der Präsident und der Aktuar oder deren Stellvertreter.

Ueber die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand erhält an der Hauptversammlung den nötigen Kredit für die im laufenden Rechnungsjahr vorzunehmenden Aktivitäten. Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand ein Betrag von Fr. 2'000.- zur Verfügung.

Der Vorstand besteht aus einer Kultur- und einer Baugruppe, welche jährlich über deren Aktivitäten Bericht erstattet. Die Baugruppe ist für den Unterhalt der Ruhebänke und der anderen Anlagen des Verkehrsvereins zuständig und kann durch zusätzliches Hilfspersonal ergänzt werden.

Der Vorstand bestimmt die Höhe der jeweiligen Vergütungen für Arbeitseinsätze.

Art. 7 Revisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren haben die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und hierüber an der Hauptversammlung zu berichten und Antrag zu stellen.

Art. 8 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann -nach erfolgter Mahnung - zum Ausschluss führen. Ein entsprechender Beschluss kann der Vorstand fassen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies wünschen. Bei beschlossener Auflösung muss das Vereinsvermögen samt den vom Verkehrsverein Uzwil und Umgebung erstellten Einrichtungen der Politischen Gemeinde Uzwil zur treuhänderischen Verwaltung übertragen werden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung gegründet, entscheidet der Gemeinderat von Uzwil und der angeschlossenen Gemeinden endgültig über die Verwendung des Vermögens.

Die vorstehenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 23. April 1991 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1977.

VERKEHRSVEREIN UZWIL UND UMGEBUNG

Der Präsident:

Der Aktuar:

Kurt Altherr

Max Wirth